



## Anhang 2 zur Vorlage 25/165: Synopse zur Gesamtrevision der Gemeindeordnung (GO)

**Lesehilfe:** Streichungen wegen übergeordnetem Recht, Streichungen wegen Verschiebung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats, Behandlung in der Spezialkommission

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<b>I. Die Einwohnergemeinde</b>		
<b>A. Einwohnergemeinde</b>	<b>A. Allgemeines</b>	
<b>§ 1</b>  1. Begriff 1 Die Einwohnergemeinde Lenzburg (nachstehend als "Gemeinde" bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.	<b>§ 1</b>  Begriff <u>und Organisation</u> 1 Die Einwohnergemeinde Lenzburg (nachstehend als « <u>Stadt</u> » bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre <u>Stadtgrenzen</u> bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.	Geringfügige Anpassung der Formatierung bzw. Darstellung (1 Marginalie pro Paragraph)  Ausdrückliche Benennung von Lenzburg als « <u>Stadt</u> » anstelle von «Gemeinde» in der GO, um den seit Jahrhunderten verwendeten Begriff auch in der GO abzubilden  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> <b>Einstimmige Zustimmung zur Anpassung</b>
2. Organisation 2 Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.	<b>2. Organisation</b> 2 Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.	Geringfügige Anpassung der Formatierung bzw. Darstellung (1 Marginalie pro Paragraph)  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> <b>Einstimmige Zustimmung zur Anpassung</b>
<b>§ 2</b>  3. Organe Organe der Gemeinde sind: a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) der <b>Einwohnerrat</b> ; c) der Gemeinderat; d) der Gemeindeammann;	<b>§ 2</b>  3. Organe Organe der <u>Stadt</u> sind: a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) der Einwohnerrat; c) der <u>Stadtrat</u> ;	

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.	d) der <u>Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin</u> ; f) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.	Der Begriff «Stadtammann» wird durch den moderneren, schweizweit verbreiteteren und geschlechtsneutraleren Begriff «Stadtpräsident», «Stadtpräsidentin» ersetzt, wie dies im Postulat vorgeschlagen wurde (vgl. Kapitel V, B, der Einwohnerratsvorlage).  Die Prüfung der Anpassung des Begriffs in der Gemeindeordnung ist im Postulat von Julia Mosimann für die Fraktion der SP (ER 22/46) im Jahr 2022 gefordert worden.  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Die Spezialkommission unterstützt diese Anpassung mit 4 Ja- gegen 3 Nein-Stimmen.
<b>B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</b>	<b>B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</b>	
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>	
1. Grundsatz, Wahlen <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ der Gemeinde übt ihre Rechte an der Urne aus.	<sup>1</sup> Die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten richtet sich nach dem kantonalen Recht [in der online-Version wird «kantonales Recht» mit dem GG verlinkt].	<b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung
<sup>2</sup> Durch die Urne werden insbesondere gewählt: a) die Mitglieder des Einwohnerrates; b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann; c) [...] <sup>1</sup> d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission	<sup>2</sup> Durch die Urne werden insbesondere gewählt: a) die Mitglieder des Einwohnerrates; b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann; c) [...] <sup>1</sup> d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission	Diese Regelung entspricht der Regelung im § 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG). Auf eine Wiederholung wird verzichtet (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage).  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung

<sup>1</sup> An der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 stimmte der Aargauer Souverän der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule zu. Damit werden ab 1. Januar 2022 die Schulpflegen abgeschafft und die Aufgaben dem Stadtrat übertragen (vgl. betreffend Umsetzung in der Gemeindeordnung die Einwohnerratsvorlage 21/155).

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
§ 4	§ 4	
<p>2. Obligatorisches Referendum</p> <p>Der Gesamtheit der Stimmberchtigten müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden:</p> <p>a) die Änderung der Gemeindeordnung;</p> <p>b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde;</p> <p>c) der Voranschlag mit Steuerfuss;</p> <p>d) die gültig zustandegekommenen Referendums- und Initiativbegehren;</p> <p>e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;</p>	<p><sup>1</sup> Das obligatorische und fakultative Referendum sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberchtigten (namentlich Motion, Initiative) richten sich grundsätzlich nach dem kantonalen Recht.</p> <p><sup>2</sup> Diese Geschäfte müssen zusätzlich zu Abs. 1 obligatorisch zum Entscheid an der Urne vorgelegt werden:</p> <p>a) die Änderung der Gemeindeordnung;</p> <p>b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde;</p> <p>a) das Budget mit Steuerfuss;</p> <p>d) die gültig zustandegekommenen Referendums- und Initiativbegehren;</p> <p>e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat</p>	<p>Es wird neu auf § 57 GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage), wo geregelt ist, dass die Änderung der Gemeindeordnung, Bestand der Gemeinden, Abschaffung Einwohnerrat etc. dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung zum Verweis.</p> <p>Der Stadtrat schlug der Spezialkommission vor, das Budget nur dann dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, wenn der Steuerfuss geändert wird.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION</b> Die Spezialkommission hielt mit 5 zu 1 Stimmen (1 abwesendes Mitglied) an der bisherigen Regelung mit dem obligatorischen Referendum fest.</p> <p>Der Stadtrat übernahm diesen Beschluss der Spezialkommission für die Vorlage an den Einwohnerrat.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung zum Verweis (§ 57 GG).</p>

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
f) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 2'500'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.– zur Folge habe.	<p>b) <u>Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als CHF 4'000'000 zur Folge haben (vorbehalten bleibt lit. d):</u></p> <p>c) <u>Beschlüsse für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400'000:</u></p> <p>d) <u>Beschlüsse bei Liegenschaftsgeschäften</u></p>	<p>Diese Beschlüsse betreffen zum Beispiel Verpflichtungskredite für Schulbauten (z.B. Schulhaus Mühlematt, 2. Etappe); Strassensanierungen (z.B. Bahnhofstrasse) etc.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION</b> Die Spezialkommission stimmt der Erhöhung des Betrags mit 4 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung (1 abwesendes Mitglied) zu.</p> <p>Diese Beschlüsse betreffen beispielsweise Ausgaben für die Einführung der Tagesschule oder die regionale Integrationsfachstelle, sofern sie nicht mit dem Budget der Legislative vorgelegt werden. Mit dem Festhalten am obligatorischen Referendum beim Budget werden kaum Abstimmungen aufgrund dieser lit. c durchgeführt (in den letzten 15 Jahren fand keine Urnenabstimmung gestützt auf diese lit. statt).</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung</p> <p>Der Stadtrat schlug der Spezialkommission vor, den gleichen Betrag für das obligatorische Referendum für Verkäufe und für Käufe von Liegenschaften in der GO festzuschreiben und diesen Betrag von CHF 2,5 Mio. auf CHF 6 Mio. zu erhöhen.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION</b> Die Spezialkommission sprach sich einstimmig dafür aus, dass für Käufe und Verkäufe unterschiedliche Beträge für</p>

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>bei Verkäufen, Tausch oder Einräumen von Baurechten von mehr als CHF 2'500'000 (Wert der beidseitigen Tauschobjekte nicht zusammengerechnet, bei Baurechten: kapitalisierter Bau-rechtszins);</u></li> </ul>	<p>das obligatorische Referendum in die Gemeindeordnung aufgenommen werden sollen. Für die Spezialkommission gelten für Käufe (Tempo der Abwicklung, keine Publizität, wenig Risiko) andere Kriterien als für Verkäufe (politische Überlegungen).</p> <p>Der Stadtrat übernahm diesen Beschluss der Spezialkommission betreffend Unterscheidung von Käufen und Verkäufen bzw. vergleichbaren Geschäften für die Vorlage an den Einwohnerrat.</p> <p>Der Stadtrat schlug der Spezialkommission vor, den Betrag für ein obligatorisches Referendum bei Verkäufen in Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung auf CHF 6 Mio. zu erhöhen.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION</b> Die Spezialkommission hielt mit 5 zu 1 Stimmen (1 abwesendes Mitglied) am bisherigen Betrag von CHF 2,5 Mio. fest.</p> <p>Der Stadtrat übernahm diesen Beschluss der Spezialkommission für die Vorlage an den Einwohnerrat.</p>

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>bei Käufen oder Annahme von Baurechten von mehr als CHF 6'000'000 (bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins)</u></li> </ul>	<p>Der Stadtrat schlug der Spezialkommission vor, den Betrag für ein obligatorisches Referendum bei Käufen in Be- rücksichtigung der Bodenpreisentwicklung auf CHF 6 Mio. zu erhöhen, damit solche Geschäfte künftig mit Zustim- mung des Einwohnerrats rascher abgewickelt werden können.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION</b> Die Spezialkommission lehnt diesen Vorschlag des Stadt- rats für Erwerbsgeschäfte ab und beschliesst mit 4 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen (1 abwesendes Mitglied) einen Be- trag von CHF 5 Mio.</p> <p>Der Stadtrat hält am Betrag von CHF 6 Mio. fest. Für De- tails wird auf Kapitel V, C, der Vorlage verwiesen.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION</b> Die Spezialkommission diskutierte eine Indexierung die- ser Beträge, lehnte diese jedoch mit 4 zu 1 Stimme (1 Ent- haltung und 1 abwesendes Mitglied) ab, aufgrund der Komplexität eines passenden Index und aufgrund der Möglichkeit, bei Bedarf die Beträge mittels Revision der GO anzupassen.</p>
<b>§ 5</b>	<b>§ 5</b>	<p>3. Fakultatives Referendum Positive und negative Beschlüsse des Ein- wohnerrates in Sachgeschäften sind der Urnenabstimmung zu unterstellen: a) wenn es mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten in einem schriftlichen Begehren innert 30 Tagen, gerechnet von</p> <p><b>3. Fakultatives Referendum</b> <sup>Positive und negative Beschlüsse des Ein- wohnerrates in Sachgeschäften sind der Urnenabstimmung zu unterstellen: a) wenn es mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten in einem schriftlichen Begehren innert 30 Tagen, gerechnet von</sup></p> <p>Es wird neu auf § 58 GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage).</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> <b>Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</b></p> <p>Zur Thematik Behördenreferendum wird auf Kapitel V, G, der Einwohnerratsvorlage verwiesen.</p>

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<p>der Bekanntmachung des Beschlusses an, verlangt, oder</p> <p>b) wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.</p>	<p>der Bekanntmachung des Beschlusses an, verlangt, oder</p> <p>b) wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.</p>	
<p><sup>2</sup> Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- oder Referendumsbegehrungen, Beschlüsse über die Erheblicherklärung von Motionen sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- oder Referendumsbegehrungen, Beschlüsse über die Erheblicherklärung von Motionen sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p>	<p>Es wird neu auf § 66 GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage).</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p>
<p><b>§ 6</b></p> <p>4. Motion des Stimmberchtigten</p> <p><sup>1</sup> Jeder Stimmberchtigte kann dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberchtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Sie muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.</p>	<p><b>§ 6</b></p> <p>4. Motion des Stimmberchtigten</p> <p><sup>1</sup> Jeder Stimmberchtigte kann dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberchtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Sie muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.</p>	<p>Es wird neu auf § 59 GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage).</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p>
<p><sup>2</sup> Der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p>	<p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p>
<p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates.</p>	<p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates.</p>	<p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p>

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<b>§ 7</b>	<b>§ 7</b>	
5. Initiative a) Voraussetzung <sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.	5. Initiative a) Voraussetzung <sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.	Es wird neu auf § 60 ff. GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage).  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<sup>2</sup> Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Der Wortlaut des Begehrens ist auf den Unterschriftenlisten anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Begehr nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.	<sup>2</sup> Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Der Wortlaut des Begehrens ist auf den Unterschriftenlisten anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Begehr nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.	<b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<sup>3</sup> Fällt der Gegenstand in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen.	<sup>3</sup> Fällt der Gegenstand in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen.	<b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>	
b) Verfahren aa) Obligatorisches Referendum <sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so ist innerhalb eines Jahres seit der Einreichung die Urnenabstimmung anzurufen.	b) Verfahren aa) Obligatorisches Referendum <sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so ist innerhalb eines Jahres seit der Einreichung die Urnenabstimmung anzurufen.	Es wird neu auf § 60 ff. GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage).  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<sup>2</sup> Ist das Initiativbegehr in der Form der allgemeinen Anregung gestellt und stimmt	<sup>2</sup> Ist das Initiativbegehr in der Form der allgemeinen Anregung gestellt und stimmt	<b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehr ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung. Stimmen die Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und innert eines Jahres seit der Volksabstimmung zur Abstimmung zu bringen.	der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehr ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung. Stimmen die Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und innert eines Jahres seit der Volksabstimmung zur Abstimmung zu bringen.	
<sup>3</sup> Wird das Initiativbegehr als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.	<sup>3</sup> Wird das Initiativbegehr als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<b>§ 9</b>	<b>§ 9</b>	
bb) Fakultatives Referendum <sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum, so kann der Einwohnerrat dem Initiativbegehr zu stimmen. Gegen diesen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden.	bb) Fakultatives Referendum <sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum, so kann der Einwohnerrat dem Initiativbegehr zustimmen. Gegen diesen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden.	Es wird neu auf § 60 ff. GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage).  SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<sup>2</sup> Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehr ab, so hat er es innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.	<sup>2</sup> Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehr ab, so hat er es innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<b>§ 10</b>	<b>§ 10</b>	
c) Gegenvorschlag <sup>1</sup> Wird das Initiativbegehr in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Ge-	c) Gegenvorschlag <sup>1</sup> Wird das Initiativbegehr in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit	Es wird neu auf § 60 ff. GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage).  SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
genvorschlag ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit dem Initiativbegehr zur Abstimmung unterbreiten. <sup>2</sup> Der Einwohnerrat hat den Gegenvorschlag gleichzeitig mit dem Initiativbegehr zur Abstimmung zu bringen. In diesem Falle hat das Volk gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Volksinitiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.	dem Initiativbegehr zur Abstimmung unterbreiten. <sup>2</sup> Der Einwohnerrat hat den Gegenvorschlag gleichzeitig mit dem Initiativbegehr zur Abstimmung zu bringen. In diesem Falle hat das Volk gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Volksinitiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<b>§ 11</b> 6. Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehrungen <sup>1</sup> Initiativ- und Referendumsbegehrungen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text enthalten. Sie sind von den Stimmberichtigten handschriftlich zu unterzeichnen und mit Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse zu versehen. <sup>2</sup> Initiativ- und Referendumsbegehrungen dürfen vom gleichen Stimmberichtigten nur einmal unterzeichnet werden. Sie sind der Gemeindekanzlei zuhanden des Präsidenten des Einwohnerrates einzureichen. <sup>3</sup> Das Verfahren bei Initiativ- und Referendumsbegehrungen richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung.	<b>§ 5</b> Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehrungen <sup>1</sup> Initiativ- und Referendumsbegehrungen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text enthalten. <sup>2</sup> Sie sind von den Stimmberichtigten gemäss den kantonalen Regelungen auszufüllen. <sup>3</sup> Initiativ- und Referendumsbegehrungen dürfen vom gleichen Stimmberichtigten nur einmal unterzeichnet werden. Sie sind der Stadtkanzlei zuhanden des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Einwohnerrates einzureichen. <sup>4</sup> Das Verfahren bei Initiativ- und Referendumsbegehrungen richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung.	Die neue Regelung lässt Raum, dass allfällige Anpassungen des übergeordneten Rechts aufgrund von mutmasslichen Unterschriftfälschungen bei Initiativ- und Referendumsbögen in die GO einfließen.  SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
		SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
		SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.

Gemeindeordnung 2004		Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
II. Der Einwohnerrat	C. Der Einwohnerrat		
<b>A. Allgemeines</b>			
<b>§ 12</b>	<b>§ 6</b>		
<p>1. Zusammensetzung, Wahl</p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindeschreibers, seines Stellvertreters sowie der unmittelbar dem Gemeinderat oder einem seiner Mitglieder (Ressortvorsteher) unterstehenden leitenden Mitarbeiter der Einwohnergemeinde.</p>	<p>Zusammensetzung, Wahl</p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit diesen Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>Nichtwählbarkeit gemäss kantonalem Recht:</u></li> <li>b) <u>alle unmittelbar den Mitgliedern des Stadtrats unterstellten Mitarbeitenden sowie deren Stellvertretende;</u></li> <li>c) <u>alle unmittelbar den Personen gemäss lit. b unterstellten Mitarbeitenden mit Führungsfunktion sowie deren Stellvertretende.</u></li> </ul>	<p>Der Stadtrat schlug der Spezialkommission vor, die Wählbarkeitsregelung (Unvereinbarkeit) in der Legislative mittels Verweises so zu lösen, wie dies für die Exekutive aufgrund von kantonalem Recht gilt (&gt; 20 % Anstellung bei der Stadt).</p> <p><b>SPEZIAKOMMISSION</b></p> <p>Die Spezialkommission formuliert einen neuen Vorschlag und einigt sich mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen (1 abwesendes Mitglied) auf diesen, der auf Hierarchie (Führungsfunktion, Nähe zur Exekutive), Loyalität und nicht auf Pensum abstellt.</p>	<p>Der Stadtrat übernahm diesen Beschluss der Spezialkommission für die Vorlage an den Einwohnerrat. Aktuell wären sechs Mitarbeitende der Stadt von dieser Regelung betroffen.</p>
<p><sup>3</sup> Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates auf eine Amtsduer von vier Jahren nach dem Verhältniswahlverfahren (Listenstimmen-System).</p>	<p><sup>3</sup> Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt <u>gleichzeitig mit</u> den Gesamterneuerungswahlen des <u>Stadtrats</u> auf eine Amtsduer von vier Jahren <u>nach dem Verhältniswahlverfahren (Listenstimmen-System)</u>.</p>	<p><b>SPEZIAKOMMISSION</b></p> <p>In der Spezialkommission sprechen sich je 3 Mitglieder für gleichzeitige und für getrennte Gesamterneuerungswahlen aus (Patt-Situation).</p>	<p>Der Stadtrat beschloss, die Wahlen künftig gleichzeitig durchzuführen. Für Details der Begründungen wird auf Kapitel V, D, der Vorlage verwiesen.</p>

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
		Das Wahlverfahren ist im kantonalen Recht geregelt (Verordnung über die Wahl des Einwohnerrats; SAR 131.731).
	<u>§ 7</u>	
	<u>Stellvertretung</u>	
	<p><u><sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Es gelten die massgeblichen kantonalen Bestimmungen.</u></p>	<p>Die Möglichkeit für die Stellvertretung längerfristig verhinderter Mitglieder, welche das Gemeindegesetz seit 2023 bietet, soll auch ins kommunale Recht übernommen werden.</p> <p>Die Prüfung der Übernahme der kantonalen Stellvertretungsregelung in die Gemeindeordnung ist im Postulat von Anja Kroll für Grüne, SP, Die Mitte (ER 23/55) im Jahr 2023 gefordert worden.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION</b> Die Spezialkommission spricht sich mit 6 zu 1 Stimmen für die sinngemäße Einführung der kantonalen Stellvertretungsregelung aus. Für Details der Begründung wird auf Kapitel V, E, der Vorlage verwiesen.</p>
<b>§ 13</b>	<b>§ 8</b>	
<p>2. Zuständigkeit</p> <p>Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;</p> <p>b) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die dem obligatorischen und dem fakultativen Referendum unterliegen;</p> <p>c) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen.</p>	<p><u>Zuständigkeit</u></p> <p><u><sup>1</sup> Die Zuständigkeit des Einwohnerrats ergibt sich aus den massgeblichen kantonalen Bestimmungen.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Zusätzlich nimmt der Einwohnerrat die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen vor.</u></p>	<p>Es wird neu auf § 55 in Verbindung mit § 20 sowie § 66 GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage).</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p>

Gemeindeordnung 2004		Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
§ 14	§ 9		
3. Organisation <sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler, die zusammen mit dem Protokollführer das Büro bilden. <sup>2</sup> Eine Wiederwahl des Präsidenten für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen. <sup>3</sup> Die erste Sitzung des Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis zur Wahl des Präsidenten vom Gemeindeammann und, bei dessen Verhinderung, durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet.	Organisation <sup>1</sup> Die Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidentums, der Stimmenzählenden sowie deren Funktion richtet sich nach dem kantonalen Recht. <sup>2</sup> Eine Wiederwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen. <sup>3</sup> Die erste Sitzung des Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis zur Wahl des Präsidenten vom Gemeindeammann und, bei dessen Verhinderung, durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet.	Absatz 1 der GO 2004 entspricht § 67 GG.  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.	
§ 23 2. Geschäftsreglement Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement.	Geschäftsreglement <sup>1</sup> Der Einwohnerrat beschliesst ein Geschäftsreglement, dessen Erlass nicht dem Referendum untersteht. <sup>2</sup> Das Geschäftsreglement enthält die Bestimmungen namentlich über die Organisation des Einwohnerrats (inkl. Sitzungsgeld), über die Verfahrensabläufe und über die parlamentarischen Interventionsinstrumente.	Das Geschäftsreglement ist bisher im § 23 GO geregelt. Systematisch wird das Geschäftsreglement gleich im Anschluss an den Paragrafen eingefügt, der die Organisation des Einwohnerrats regelt, da im Reglement zahlreiche organisatorische Bestimmungen enthalten sind, die bisher in der GO geregelt werden.  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur inhaltlichen Anpassung.	
§ 15 Kommissionen ...]	[§ 12 Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission ...]	[Vgl. unten neuer § 12]	

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<b>§ 16</b> 5. Einberufung Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen: a) zur Behandlung des Voranschlages und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht; b) wenn es der Präsident für notwendig erachtet; c) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmrechtingen unter Angabe der Gründe; d) auf Begehren des Gemeinderates.	§ 16 <sup>1</sup> <u>Für die Einberufung des Einwohnerrats gilt das kantonale Recht. Die Ausführungsbestimmungen werden im Geschäftsreglement geregelt.</u>	Die Regelung entspricht § 69 GG, wird ins Geschäftsreglement überführt, damit die Mitglieder des Einwohnerrats mit dem Reglement einen Erlass erhalten, den sie für das Arbeiten im Rat verwenden können (quasi als Leitfaden).  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<b>§ 17</b> 6. Einladung <sup>1</sup> Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste und einer Abschrift der Anträge und Berichte in der Regel spätestens 20 Tage vorher zuzustellen. <sup>2</sup> Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind in geeigneter Weise aufzulegen.	6. Einladung <sup>1</sup> <u>Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste und einer Abschrift der Anträge und Berichte in der Regel spätestens 20 Tage vorher zuzustellen.</u>  <sup>2</sup> <u>Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind in geeigneter Weise aufzulegen.</u>	<b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.

Gemeindeordnung 2004		Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
§ 18	§ 11		
7. Öffentlichkeit 1 Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.	Öffentlichkeit 1 Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. <u>Die Medienvertretenden haben in jedem Falle Zutritt.</u>	Diese Regelung entspricht zwar § 26 GG (in Verbindung mit § 55 GG). Aufgrund der Wichtigkeit der Öffentlichkeit der Einwohnerratssitzung wird dies – als Ausnahme zum Grundsatz der Nichtwiederholung von übergeordnetem Recht – in der GO nochmals festgeschrieben.	<b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
2 Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzung des Einwohnerrates sind vom Büro öffentlich bekanntzumachen.	2 Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind vom Büro öffentlich bekanntzumachen.	Die Frage, wer die Traktandenliste öffentlich bekanntzumachen hat, wird im Geschäftsreglement geregelt.	<b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
§ 19	§ 19		
8. Gewährleistung der Ordnung 1 Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.	8. Gewährleistung der Ordnung 1 Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.	
2 Bei Ruhestörung kann er die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zuhörer, die sich ungebührlich betragen, weist er weg.	2 Bei Ruhestörung kann er die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zuhörer, die sich ungebührlich betragen, weist er weg.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.	

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<b>§ 20</b>	<b>§ 20</b>	
9. Ausstand <sup>1</sup> Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten gegeben ist.	9. Ausstand <sup>1</sup> Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten gegeben ist.	Diese Regelung entspricht § 25 GG. Nach Einschätzung des Kantons müssen die Gemeinden diese Regelung übernehmen und dürfen nicht von dieser abweichen (keine Lockerung und keine Verschärfung zulässig).  <b>SPEZIALKOMMISSION</b> Aufgrund der Wichtigkeit der Thematik empfiehlt die Spezialkommission einstimmig eine Verschiebung ins Geschäftsreglement und spricht sich gegen eine mögliche Streichung (aufgrund höherrangigem Recht) aus.
<sup>2</sup> Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.	<sup>2</sup> Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.	<b>SPEZIALKOMMISSION</b> Aufgrund der Wichtigkeit der Thematik empfiehlt die Spezialkommission einstimmig eine Verschiebung ins Geschäftsreglement und spricht sich gegen eine mögliche Streichung (aufgrund höherrangigem Recht) aus.
<sup>3</sup> Bei Abstimmungen über die Bestellung der eigenen Organe des Einwohnerrates gilt die Ausstandspflicht nicht.	<sup>3</sup> Bei Abstimmungen über die Bestellung der eigenen Organe des Einwohnerrates gilt die Ausstandspflicht nicht.	<b>SPEZIALKOMMISSION</b> Aufgrund der Wichtigkeit der Thematik empfiehlt die Spezialkommission einstimmig eine Verschiebung ins Geschäftsreglement.
<b>§ 21</b>	<b>§ 21</b>	
10. Sitzungsgeld <sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Protokollführer und die beigezogenen Sachbearbeiter haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das durch Beschluss des Rates festgesetzt wird.	10. Sitzungsgeld <sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Protokollführer und die beigezogenen Sachbearbeiter haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das durch Beschluss des Rates festgesetzt wird.	<b>SPEZIALKOMMISSION</b> Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats, mit dem Hinweis, dass im Geschäftsreglement geklärt werden soll, ob bzw. wie sich die Sitzungsdauer auf die Entschädigung auswirkt und wie mit teilzeitlichen Teilnahmen an Sitzungen etc. umzugehen ist.

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<sup>2</sup> Gemeindeangestellte haben für Sitzungen während der ordentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.	<sup>2</sup> Gemeindeangestellte haben für Sitzungen während der ordentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.	SPEZIALKOMMISSION Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<sup>3</sup> Der Protokollführer des Einwohnerrates führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen.	<sup>3</sup> Der Protokollführer des Einwohnerrates führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen.	SPEZIALKOMMISSION Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<b>§ 15</b>	<b>§ 12</b>	
4. Kommissionen <sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK) von 9 Mitgliedern sowie deren Präsidenten. Sie prüft den Vorschlag, die Rechnung sowie den Rechenschaftsbericht und befasst sich mit weiteren, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.	<u>Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission</u> <sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK) von 9 Mitgliedern sowie deren Präsidenten bzw. Präsidentin. <u>Der GPFK obliegen die Aufgaben gemäss kantonalem Recht. Sie kann in einem Reglement ausführende Bestimmungen erlassen.</u>	Die Regelungen zur GPFK folgen nach allen Regelungen in der GO, welche den Einwohnerrat betreffen.  SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<sup>2</sup> Zur Prüfung besonders wichtiger Vorlagen kann der Einwohnerrat aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen. Sie konstituieren sich selber.	<sup>2</sup> Zur Prüfung besonders wichtiger Verlagen kann der Einwohnerrat aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen. Sie konstituieren sich selber.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats. Entsprechend wird der Titel des Paragrafen (die sogenannte Marginalie) angepasst.
<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder oder Sachbearbeiter der Verwaltung vertreten lassen.	<sup>3</sup> Der Stadtrat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung vertreten lassen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<sup>4</sup> Die Kommissionen können in wichtigen Fällen vom Gemeinderat einen Angestellten der Gemeinde als Protokollführer anfordern.	<sup>4</sup> Die Kommissionen können in wichtigen Fällen vom <u>Stadtrat</u> <u>Mitarbeitende als Protokollführende</u> anfordern.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<b>B. Verfahren</b>	<b>B. Verfahren</b>	
<b>§ 22</b>	<b>§ 22</b>	
1. Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung <sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.	Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung <sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<sup>2</sup> Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim vorzunehmen.	<sup>2</sup> Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim vorzunehmen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<b>[§ 23 Geschäftsreglement ...]</b>	<b>[§ 10 Geschäftsreglement ...]</b>	[Vgl. oben neuer § 10]
<b>§ 24</b>	<b>§ 24</b>	
3. Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege <sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt diesem Bericht und Antrag zukommen.	3. Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege <sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt diesem Bericht und Antrag zukommen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.	<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<sup>3</sup> [...] <sup>2</sup>	<sup>3</sup> [...] <sup>2</sup>	
<b>§ 25</b>	<b>§ 25</b>	
4. Sachverständige Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können Sachverständige und, im Einverständnis mit dem Gemeinderat, auch Funktionäre der Gemeindeverwaltung zu Beratungen beziehen.	4. Sachverständige Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können Sachverständige und, im Einverständnis mit dem Gemeinderat, auch Funktionäre der Gemeindeverwaltung zu Beratungen beziehen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<b>§ 26</b>	<b>§ 26</b>	
5. Protokoll <sup>1</sup> Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom Gemeindeschreiber oder dem vom Gemeinderat bestimmten Stellvertreter verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss zu protokollieren.	5. Protokoll <sup>1</sup> Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom Gemeindeschreiber oder dem vom Gemeinderat bestimmten Stellvertreter verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss zu protokollieren.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen seit der Zustellung Abänderungen oder Ergänzungen schriftlich verlangt werden. Das Büro entscheidet über seine Richtigkeit.	<sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen seit der Zustellung Abänderungen oder Ergänzungen schriftlich verlangt werden. Das Büro entscheidet über seine Richtigkeit.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<sup>3</sup> Das Protokoll ist öffentlich. Vorbehalten bleibt § 39 Abs. 2.	<sup>3</sup> Das Protokoll ist öffentlich. Vorbehalten bleibt § 39 Abs. 2.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.

<sup>2</sup> An der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 stimmte der Aargauer Souverän der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule zu. Damit werden ab 1. Januar 2022 die Schulpflegen abgeschafft und die Aufgaben dem Stadtrat übertragen (vgl. betreffend Umsetzung in der Gemeindeordnung die Einwohnerratsvorlage 21/155)

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<sup>4</sup> Die Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnen der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber.	<sup>4</sup> Die Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnen der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<b>§ 27</b>	<b>§ 27</b>	
6. Veröffentlichung der Beschlüsse <sup>1</sup> Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden durch den Gemeinderat im lokalen Organ für amtliche Publikationen [ <sup>3</sup> ] veröffentlicht.	6. Veröffentlichung der Beschlüsse <sup>1</sup> Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden durch den Gemeinderat im lokalen Organ für amtliche Publikationen [ <sup>3</sup> ] veröffentlicht.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<sup>2</sup> Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können.	<sup>2</sup> Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<b>C. Parlamentarische Vorstösse</b>	<b>C. Parlamentarische Vorstösse</b>	
<b>§ 28</b>	<b>§ 28</b>	
1. Motion <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.	1. Motion <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.	Beispielsweise in Buchs (§ 19 GO) und Wettingen (§ 29 ff. des Geschäftsreglements) sind die parlamentarischen Vorstösse ausschliesslich in den Geschäftsreglementen geregelt.  SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.

<sup>3</sup> zurzeit ist dies der "Lenzburger Bezirksanzeiger.

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<sup>2</sup> Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag einzubringen.	<sup>2</sup> Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag einzubringen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<b>§ 29</b>	<b>§ 29</b>	
2. Postulat <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates anregen.	2. Postulat <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates anregen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<sup>2</sup> Wird das Postulat durch die Mehrheit des Einwohnerrates dem Gemeinderat überwiesen oder von ihm entgegengenommen, so ist dem Einwohnerrat innert 2 Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.	<sup>2</sup> Wird das Postulat durch die Mehrheit des Einwohnerrates dem Gemeinderat überwiesen oder von ihm entgegengenommen, so ist dem Einwohnerrat innert 2 Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<sup>3</sup> Der Bericht des Gemeinderates wird vom Einwohnerrat gutgeheissen oder abgelehnt. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Gemeinderat im Rahmen seines Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen.	<sup>3</sup> Der Bericht des Gemeinderates wird vom Einwohnerrat gutgeheissen oder abgelehnt. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Gemeinderat im Rahmen seines Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<b>§ 30</b>	<b>§ 30</b>	
3. Anfrage <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten über Gegenstände, die in die Zuständigkeit	3. Anfrage <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten über Gegenstände, die in die Zuständigkeit	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
digkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, vom Gemeinderat Auskunft verlangen.	fallen, vom Gemeinderat Auskunft verlangen.	
<sup>2</sup> Das Begehr ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten. Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig.	<sup>2</sup> Das Begehr ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten. Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<b>§ 31</b>	<b>§ 31</b>	
4. Mündliche Anfrage <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates hat das Recht, unter dem Traktandum "Umfrage" am Schluss der Einwohnerratssitzung eine kurze mündliche Anfrage an den Gemeinderat zu stellen.	4. Mündliche Anfrage <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates hat das Recht, unter dem Traktandum "Umfrage" am Schluss der Einwohnerratssitzung eine kurze mündliche Anfrage an den Gemeinderat zu stellen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<sup>2</sup> Die Anfrage ist vom Gemeinderat sofort oder an der nächsten Sitzung zu beantworten.	<sup>2</sup> Die Anfrage ist vom Gemeinderat sofort oder an der nächsten Sitzung zu beantworten.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<sup>3</sup> Diskussion und Beschlussfassung zu mündlichen Anfragen sind nicht zulässig.	<sup>3</sup> Diskussion und Beschlussfassung zu mündlichen Anfragen sind nicht zulässig.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<b>§ 32</b>	<b>§ 32</b>	
5. Einheit der Materie Motionen, Postulate und Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Sie müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen.	5. Einheit der Materie Motionen, Postulate und Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Sie müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<b>III. Der Gemeinderat</b>	<b>D. Der Stadtrat</b>	
<b>§ 33</b>	<b>§ 13</b>	
<p>1. Zusammensetzung, Wahl</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern und wird im Mehrheitswahlverfahren durch die Urne gewählt. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber vertreten.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte erfolgt in der Regel durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung.</p>	<p>Zusammensetzung, Wahl</p> <p><sup>1</sup> Der <u>Stadtrat</u> besteht aus 5 Mitgliedern. <b>und wird im Mehrheitswahlverfahren durch die Urne gewählt. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber vertreten.</b></p> <p><sup>2</sup> Der <u>Stadtrat</u> fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.</p> <p><sup>3</sup> <u>Der Stadtrat erlässt eine Geschäftsordnung, welche Bestimmungen namentlich zur Organisation des Stadtrats enthält.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Der Stadtrat regelt die Delegation von Aufgaben an die Verwaltung.</u></p>	<p>Die Wahl des Stadtrats ist im § 56 Abs. 2 GG und die Vertretung nach aussen im § 36 Abs. 2 GG geregelt, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p> <p>Der Stadtrat hat sich vor über zehn Jahren eine Geschäftsordnung gegeben. Diese wird nun ausdrücklich in der Gemeindeordnung verankert. Die im § 39 GG als Kann-Bestimmung vorgesehene Delegation wird verbindlich in die GO aufgenommen.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p>
<b>§ 34</b>	<b>§ 14</b>	
<p>2. Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) die Erfüllung der ihm vom Gesetz zugeschriebenen Aufgaben;</p>	<p><u>Zuständigkeit</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus den massgeblichen kantonalen Bestimmungen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Es stehen ihm zusätzlich insbesondere folgende Befugnisse zu:</u></p> <p><b>a) die Erfüllung der ihm vom Gesetz zugeschriebenen Aufgaben;</b></p>	<p>Die Zuständigkeiten des Stadtrats sind im § 37 GG geregelt.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p> <p>Diejenigen Regelungen, welche im § 37 Abs. 2 GG festgehalten sind, werden nicht wiederholt. Ausschliesslich die zusätzlichen Befugnisse werden in der GO erwähnt.</p>

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Hal-tung der Spezialkommission etc.)
<p>b) die Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrates;</p> <p>c) der Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates sowie die Ansetzung der Urnenabstimmungen;</p> <p>d) die Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen;</p> <p>e) die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes;</p> <p>f) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten;</p> <p>g) die Begründung und Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen für die Gemeinde im Rahmen des Voranschlages und der bewilligten ausserordentlichen Kredite sowie die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen sowie die Ausgabe von Kassenobligationen;</p>	<p>b) die Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrates;</p> <p>c) der Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates sowie die Ansetzung der Urnenabstimmungen;</p> <p>d) die Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen;</p> <p>e) die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes;</p> <p>f) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten;</p> <p>g) die Begründung und Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen für die Gemeinde im Rahmen des Voranschlages und der bewilligten ausserordentlichen Kredite sowie die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen sowie die Ausgabe von Kassenobligationen;</p>	<p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p>

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<p>h) die Wahl bzw. Anstellung des Gemeindepersonals und die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglements;</p> <p>i) die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbänden sowie der gemeinderätlichen Kommissionen und die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder;</p> <p>k) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht; der Entscheid ist endgültig, wenn das Geschäft den Höchstbetrag von Fr. 2'500'000.- (Wert der beidseitigen Tauschobjekte nicht zusammengerechnet, bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins) im Einzelfall nicht übersteigt;</p>	<p>h) die Wahl bzw. Anstellung des Gemeindepersonals und die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglements;</p> <p>i) die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbänden sowie der gemeinderätlichen Kommissionen und die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder;</p> <p>a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Liegenschaften, inbegriffen das Baurecht; der Entscheid ist endgültig, wenn</p>	<p>Vgl. unten lit. d betreffend Wahl von Abgeordneten in Gemeindeverbände</p> <p>Der Stadtrat schlug der Spezialkommission vor, den gleichen Betrag für Verkäufe und für Käufe durch den Stadtrat in der GO festzuschreiben und diesen Betrag auf CHF 4 Mio. zu erhöhen.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION</b> Die Spezialkommission sprach sich einstimmig dafür aus, dass für Käufe und Verkäufe unterschiedliche Kompetenzsummen in die Gemeindeordnung aufgenommen werden sollen. Für die Spezialkommission gelten für Käufe (Tempo der Abwicklung, keine Publizität, wenig Risiko) andere Kriterien als für Verkäufe (politische Überlegungen).</p> <p>Der Stadtrat übernahm diesen Beschluss der Spezialkommission betreffend Unterscheidung von Käufen und Verkäufen bzw. vergleichbaren Geschäften für die Vorlage an den Einwohnerrat.</p>

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
I) die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Geschäft bei Erwerb und vergleichbaren Geschäften den Höchstbetrag von CHF 4'000'000 (bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins) im Einzelfall nicht übersteigt;</li> <li>2. das Geschäft bei Veräußerung und vergleichbaren Geschäften den Höchstbetrag von CHF 2'500'000 (Wert der beidseitigen Tauschobjekte nicht zusammengerechnet, bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins) im Einzelfall nicht übersteigt.</li> </ol> <p>b) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss kantonalem Recht;</p> <p><b>I) die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der</b></p>	<p>Die Kompetenzsumme des Stadtrats für Erwerbsgeschäfte, welche seit 1982 mit der Höhe von CHF 2,5 Mio. in der GO verankert ist, soll in Berücksichtigung der seit her eingetretenen Bodenpreisentwicklung auf CHF 4 Mio. angehoben werden. Die SPEZIALKOMMISSION ihrerseits stimmt mit 4 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen (1 abwesendes Mitglied) einer Erhöhung für Käufe auf CHF 3 Mio. zu. Für Details der Begründungen von Stadtrat und Kommission wird auf Kapitel V, C, der Vorlage verwiesen.</p> <p>Die SPEZIALKOMMISSION stimmt mit 5 Ja- gegen 1 Nein-Stimmen (1 abwesendes Mitglied) für die Beibehaltung des Betrags von CHF 2,5 Mio. bei Verkäufen.</p> <p>Der Stadtrat übernahm diesen Beschluss der Spezialkommission betreffend Kompetenzsumme des Stadtrats bei Veräußerungsgeschäften.</p> <p>Diese Kompetenzverschiebung an die Exekutive ist seit 2014 möglich. Die Motion von Brigitte Vogel und Markus Thöny, beide SVP, (ER 23/53) verlangte diese Kompetenzverschiebung.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Die Spezialkommission stimmt dieser Zuständigkeitsverschiebung von der Legislative zur Exekutive mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung zu.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p>

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<p>m) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;</p> <p>n) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;</p> <p>o) der Abschluss von Vereinbarungen, die kleinere Bereinigungen der Gemeindegrenzen im Sinne von § 4 des Gemeindegesetzes betreffen;</p> <p>p) die Einbürgerung von Schweizer Bürgern und die Bürgerrechtsentlassung, unter Vorbehalt der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht;</p> <p>q) die Erstattung jährlicher Rechenschaftsberichte an den Einwohnerrat. Darin sind die gestützt auf § 34 lit. k abgeschlossenen Verträge über Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum unter Angabe des Vertragspartners, des Grundstückbeschriebes und des Kaufpreises gesondert aufzuführen.</p>	<p><del>Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;</del></p> <p><del>m) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;</del></p> <p><del>n) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;</del></p> <p>c) der Abschluss von Vereinbarungen, die kleinere Bereinigungen der <u>Stadtgrenzen</u> im Sinne <u>des kantonalen Rechts</u> betreffen;</p> <p><del>p) die Einbürgerung von Schweizer Bürgern und die Bürgerrechtsentlassung, unter Vorbehalt der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht;</del></p> <p><del>q) die Erstattung jährlicher Rechenschaftsberichte an den Einwohnerrat. Darin sind die gestützt auf § 34 lit. k abgeschlossenen Verträge über Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum unter Angabe des Vertragspartners, des Grundstückbeschriebes und des Kaufpreises gesondert aufzuführen</del></p> <p>d) die Wahl von Abgeordneten in Gemeindevverbände gemäss kantonalem Recht.</p>	<p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p> <p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.</p>

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<b>§ 35</b>	<b>§ 35</b>	
3. Gemeindeammann <sup>1</sup> Der Gemeindeammann präsidiert den Gemeinderat und vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor. In dringenden Fällen ist er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen befugt.	3. Gemeindeammann <sup>4</sup> Der Gemeindeammann präsidiert den Gemeinderat und vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor. In dringenden Fällen ist er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen befugt.	Es wird neu auf § 43 und 45 GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage).  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<sup>2</sup> Bei Verhinderung wird er durch den Vizeammann und dieser durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.	<sup>2</sup> Bei Verhinderung wird er durch den Vizeammann und dieser durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.	Es wird neu auf § 46 GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage).  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns nach dem kantonalen Recht.	<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns nach dem kantonalen Recht.	<b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<b>§ 36</b>	<b>§ 36</b>	
4. Übertragung von Befugnissen <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.	4. Übertragung von Befugnissen <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.	Es wird neu auf § 39 GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage). Außerdem ist die Delegation im neuen § 13 Abs. 4 GO ausdrücklich geregelt.  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<sup>2</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.	<sup>2</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.	Es wird neu auf § 39 GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage).  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<sup>3</sup> Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.	<sup>3</sup> Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.	Es wird neu auf § 39 GG verwiesen (vgl. Kapitel V, A, der Einwohnerratsvorlage). Außerdem ist die Delegation im neuen § 13 Abs. 4 GO ausdrücklich geregelt.
<sup>4</sup> Im Weiteren kann der Gemeinderat die Vorbereitung der ihm obliegenden Geschäfte der Verwaltung oder Kommissionen übertragen.	<sup>4</sup> Im Weiteren kann der Gemeinderat die Vorbereitung der ihm obliegenden Geschäfte der Verwaltung oder Kommissionen übertragen.	Der Stadtrat kann diese Thematik in der Geschäftsordnung regeln (vgl. oben § 13 Abs. 3 GO).
<b>IV. Verschiedene Bestimmungen</b>	<b>E. Verschiedene Bestimmungen</b>	
<b>§ 37</b>	<b>§ 15</b>	
1. Wahlbüro <sup>1</sup> Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne wird ein Wahlbüro bestellt. Es besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident sowie neun vom Einwohnerrat aus den stimmberechtigten Einwohnern auf eine vierjährige Amtszeit gewählten Mitgliedern.	<sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt aus den Stimmrechtligen neun Mitglieder des Wahlbüros.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.  Die Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlbüros sowie das Präsidium ergeben sich aus dem kantonalen Recht (§ 8 Abs. 2 sowie § 20 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]).
<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll.	<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll.	Diese Regelung entspricht § 8 Abs. 2 GPR.  SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<sup>3</sup> Das Wahlbüro kann in eigener Kompetenz nach Bedarf Gehilfen zum Auszählen beziehen.	<sup>3</sup> Das Wahlbüro kann in eigener Kompetenz nach Bedarf Gehilfen zum Auszählen beziehen.	Im § 8 Abs. 4 GPR ist bereits festgehalten, dass Hilfskräfte zugezogen werden können.  SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
<b>§ 38</b>	<b>§ 38</b>	
2. Akteneinsicht <sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Verwaltungsvorsteher, in alle nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.	2. Akteneinsicht <sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Verwaltungsvorsteher, in alle nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<sup>2</sup> Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind während der Bürozeit in der Gemeindeverwaltung aufzulegen.	<sup>2</sup> Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind während der Bürozeit in der Gemeindeverwaltung aufzulegen.	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Verschiebung dieser organisatorischen Regelung ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats.
<b>§ 39</b>	<b>§ 39</b>	
3. Amtsgeheimnis <sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie das Gemeindepersonal sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Anordnung geheimzuhalten sind. <sup>2</sup> Das Amtsgeheimnis gilt sinngemäss auch für die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzungen des Einwohnerrates.	3. Amtsgeheimnis <sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie das Gemeindepersonal sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Anordnung geheimzuhalten sind. <sup>2</sup> Das Amtsgeheimnis gilt sinngemäss auch für die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzungen des Einwohnerrates.	Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StBG) regelt bereits das Amtsgeheimnis.  SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<b>§ 40</b>	<b>§ 16</b>	
4. Amtliches Publikationsorgan Veröffentlichungen erfolgen im lokalen Organ für amtliche Publikationen [ <sup>4</sup> ], soweit	Amtliches Publikationsorgan <sup>1</sup> Veröffentlichungen erfolgen im lokalen Organ für amtliche Publikationen [ <sup>4</sup> ], soweit	SPEZIALKOMMISSION: Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.

<sup>4</sup> zurzeit der «Lenzburger Bezirksanzeiger».

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
das kantonale Recht nicht zwingend die Publikation im kantonalen Amtsblatt vorschreibt.	das kantonale Recht nicht zwingend die Publikation im kantonalen Amtsblatt vorschreibt. <u><sup>2</sup>Das amtliche Publikationsorgan kann in geeigneter elektronischer Form erscheinen.</u> <u><sup>3</sup>Der Stadtrat legt das amtliche Publikationsorgan fest.</u>	Analoge Regelung wie in § 13 des kant. Publikationsgesetzes. Diese Regelung ermöglicht, eine digitale Publikation.  Mit dieser Regelung kann der Stadtrat auf Entwicklungen im Printgewerbe reagieren, ohne dass eine Revision der Gemeindeordnung mit Volksabstimmung erforderlich ist. In zahlreiche Gemeinden (z. B. Aarau, [§ 38 Abs. 2 <sup>bis</sup> GO]; Brugg [§ 41 E GO]; Zofingen [§ 32 Abs. 2 lit. q GO]) ist die Exekutive für die Bestimmung von Publikationsorganen zuständig. Der Stadtrat beabsichtigt, die aktuelle Publikationsform im Lenzburger Bezirksanzeiger beizubehalten.  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Die Spezialkommission stimmt mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme für die Anpassung und Streichung der Fussnote.
<b>§ 41</b>  5. Eingaben und Fristen <sup>1</sup> Alle Eingaben an ein Organ der Gemeinde sind [...] <sup>5</sup> der Gemeindekanzlei einzureichen.	<b>§ 41</b>  5. Eingaben und Fristen <sup>4</sup> Alle Eingaben an ein Organ der Gemeinde sind [...] <sup>5</sup> der Gemeindekanzlei einzureichen.	Regelungen zur Wahrung von Fristen sind im übergeordneten Recht geregelt (§§ 8 und 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG]).  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<sup>2</sup> Ist eine bestimmte Frist vorgeschrieben, so gilt sie als gewahrt, wenn die Eingabe am letzten Tag bis Büroschluss auf der Gemeindekanzlei abgegeben wird oder den	<sup>2</sup> Ist eine bestimmte Frist vorgeschrieben, so gilt sie als gewahrt, wenn die Eingabe am letzten Tag bis Büroschluss auf der Gemeindekanzlei abgegeben wird oder den	Regelungen zur Wahrung von Fristen sind im übergeordneten Recht geregelt (§§ 8 und 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG]).

<sup>5</sup> An der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 stimmte der Aargauer Souverän der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule zu. Damit werden ab 1. Januar 2022 die Schulpflegen abgeschafft und die Aufgaben dem Stadtrat übertragen (vgl. betreffend Umsetzung in der Gemeindeordnung die Einwohnerratsvorlage 21/155)

Gemeindeordnung 2004	Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.	<del>dekanzlei abgegeben wird oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.</del>	<b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<sup>3</sup> Als Feiertage gelten die im Dienst- und Besoldungsreglement erwähnten Tage.	<sup>3</sup> Als Feiertage gelten die im Dienst- und Besoldungsreglement erwähnten Tage.	Regelungen zur Wahrung von Fristen sind im übergeordneten Recht geregelt (§§ 8 und 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG]).  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
<sup>4</sup> Für den Beginn des Fristenlaufs ist bei publikationspflichtigen Gegenständen massgebend: <ul style="list-style-type: none"> <li>die Veröffentlichung im Amtsblatt, sofern sie zwingend vorgeschrieben ist;</li> <li>in den übrigen Fällen die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.</li> </ul>	<sup>4</sup> Für den Beginn des Fristenlaufs ist bei publikationspflichtigen Gegenständen massgebend: <ul style="list-style-type: none"> <li>die Veröffentlichung im Amtsblatt, sofern sie zwingend vorgeschrieben ist;</li> <li>in den übrigen Fällen die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.</li> </ul>	Regelungen zur Wahrung von Fristen sind im übergeordneten Recht geregelt (§§ 8 und 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG]).  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zur Anpassung.
	<b>§ 17 Gebühren der Stadt</b>	
	Soweit nicht separate kommunale Rechtsgrundlagen Gebühren etc. festlegen, sind die allgemeinen kantonalen Gebührengrundsätze bzw. -regelungen anwendbar.	Mit dieser neuen Regelung wird § 1 Abs. 4 des allgemeinen Gebührengesetzes des Kantons (SAR 662.100) umgesetzt. Mit diesem Verweis wird verhindert, dass die Stadt detaillierte Gebührenverordnungen erlässt (vgl. zum Beispiel SAR 662.111), und wie bis Ende Juni 2024 die kantonalen Bestimmungen weiterhin analog anwenden kann.  <b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zum neuen Paragrafen.

Gemeindeordnung 2004		Gemeindeordnung 2025	Bemerkungen zur Revision (Kurzbegründungen, Haltung der Spezialkommission etc.)
§ 42	§ 18		
<p>6. Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 24. Februar 1983/28. Februar 2002.</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung tritt auf den <u>1. Juli 2026</u> in Kraft. Sie ersetzt diejenige <u>vom 24. Juni 2004</u>.</p>	<p>Vorbehalten bleibt selbstredend ein zustimmender Beschluss des Einwohnerrats sowie die Zustimmung an der Urnenabstimmung sowie die Genehmigung durch den Kanton.</p>	<p><b>SPEZIALKOMMISSION:</b> Einstimmige Zustimmung zum neuen Paragrafen.</p>
<p><sup>2</sup> Der revidierte § 3 Abs. 2 lit. c tritt auf Beginn des Schuljahres 2006/07 in Kraft.<sup>6</sup></p>			